

Gutachten und Anträge des Gemeinderates betreffend die Badanstalt-Initiative

Werte Mitbürger!

Das am 17. Juli 1958 lancierte Initiativbegehren ist dem Gemeinderat, mit 692 gültigen Unterschriften versehen, am 10. September 1958 eingereicht worden; es weist folgenden Wortlaut auf:

Initiative

«Die unterzeichneten, stimmberechtigten Bürger verlangen auf Grund von Art. 8 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wil vom 22. Oktober 1953, und nach Art. 12 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 29. Dezember 1947, dass der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Wil, folgende Anträge, zur Abstimmung durch die Urne, vorgelegt werden:

1. Zum Zwecke der Erhaltung und Pflege der Gesundheit der Bevölkerung, sei durch die Politische Gemeinde Wil eine Badeanstalt zu erstellen und zu unterhalten.
2. In dieser Badeanstalt sei eine Badeordnung mit Familienbad einzuführen.»

I.

Ziffer 1 der Initiative verlangt «es sei durch die Politische Gemeinde eine Badeanstalt zu erstellen und zu unterhalten». Dieser Auftrag nimmt keine Rücksicht auf die Tatsache, dass in Wil seit 1932 eine Badanstalt — Eigentümerin: Badanstalt AG. Wil — besteht, für die sowohl die Politische Gemeinde als auch die Schulgemeinde namhafte Mittel bereit gestellt haben. Am Aktienkapital der Badanstalt AG. sind die Politische Gemeinde mit Fr. 17 000.—, die Schulgemeinde mit Fr. 10 000.—, zusammen Franken 27 000.— oder 54 % des Aktienkapitals beteiligt. Darüber hinaus hat die Politische Gemeinde bei der Gründung der Badanstalt AG. insgesamt Leistungen à fonds perdu im Betrage von Fr. 45 000.— gemacht. Die seit dem Jahre 1934 bis Ende 1957 entstandenen Betriebsdefizite sind mit total Fr. 82 105.87 (Jahres-Durchschnitt Fr. 3 570.—) ebenfalls von der Politischen Gemeinde gedeckt worden. Seit dem Jahre 1954 hat diese auch eine auf der Badanstalt haftende Hypothek von Fr. 50 000.— zu einem Zinsfuss von 2 1/2 % übernommen.

Angesichts dieser Leistungen und des Umstandes, dass ein Ausbau der bestehenden Badanstalt geprüft werden muss, ehe die Erstellung einer neuen Badanstalt ins Auge gefasst wird, hält es der Gemeinderat für richtig und notwendig, die enge Fassung von Ziff. 1 des Initiativ-Textes zu erweitern. Er schlägt deshalb folgende Formulierung von Ziff. 1 vor:

«Der Gemeinderat wird beauftragt, der Bürgerschaft Bericht und Antrag samt Kostenvoranschlag zu unterbreiten über die event. Erwerbung und zweckmässige Erweiterung der bestehenden Badanstalt in der obern Weiherwiese oder die Errichtung einer neuen Badanstalt».

Diese Formulierung gestattet der Behörde, das Problem gründlich zu studieren und alle in Betracht kommenden Möglichkeiten abzuklären. Insbesondere soll auch die Frage geprüft werden, ob neben einer blossen Erweiterung und Modernisierung der bestehenden Anlage eine Zerteilung derselben in eine männliche und weibliche Abteilung mit zentralen Verwaltungs- und Garderobe-Räumen zweckmässig gelöst werden könnte. Auch die Standortfrage einer allfälligen neuen Badanstalt und die daraus sich ergebenden Konsequenzen erfordern eine sorgfältige Abklärung, ganz

abgesehen davon, dass sich andernorts — auch in neuester Zeit — (Parkbad an der Murg, Herisau, St.Gallen: Rotmonten und Lerchenfeld u. a. mehr) die private Initiative der Schaffung solcher Badegelegenheiten angenommen hat.

Der Gemeinderat glaubt deshalb der Angelegenheit zu dienen, wenn er den Auftrag der Bürgerschaft im vorgeschlagenen Sinne ausweitet.

II.

Ziffer 2 des Initiativ-Textes befasst sich mit der Badeordnung und verlangt die Einführung des Familienbades.

Hier ist der Klarheit wegen zunächst festzuhalten, dass unter dem Begriff «Familienbad» wohl das gemeinsame Baden beider Geschlechter zu verstehen ist, wofür man richtigerweise die Bezeichnung «Gemeinschaftsbad» verwendet. Ferner scheint es wünschenswert darauf hinzuweisen, dass bei der bestehenden, auf privatrechtlicher Grundlage erstellten Badanstalt das Genehmigungsrecht der Badeordnung gemäss Ziff. 14 der Statuten dem Gemeinderat zusteht. Geht die heutige Badanstalt in das Eigentum der Politischen Gemeinde über oder wird eine neue, gemeindeeigene Badanstalt erstellt, ist der Gemeinderat ohne weiteres bereit, den Entscheid darüber, ob inskünftig das Gemeinschaftsbad einzuführen sei, der Bürgerschaft zu überlassen.

Dagegen erachtet die Mehrheit des Gemeinderates den Zeitpunkt für die Behandlung dieser wichtigen Frage als verfrüht. Der Bürger soll sich ein klares Bild über die vorgeschlagene Lösung und deren finanzielle Auswirkungen machen können, ehe er sich zu entscheiden hat. Die Vorwegnahme dieses Entscheides müsste die objektive Prüfung der verschiedenen Möglichkeiten beeinträchtigen.

Deshalb schlägt die Mehrheit des Gemeinderates auch für Ziff. 2 des Initiativ-Textes eine andere Fassung vor, die folgenden Wortlaut hat:

«Mit der Projektvorlage ist der Bürgerschaft Gelegenheit zu geben, auch über die Frage des Gemeinschaftsbades abzustimmen».

Bei Annahme dieser Formulierung sichert sich die Bürgerschaft das Recht, gleichzeitig mit der Stellungnahme zum Ausbau- oder Neubau-Projekt auch über die Frage des Gemeinschaftsbades entscheiden zu können.

Der Gemeinderat ist übrigens bereit, alle mit der Schaffung einwandfreier Badegelegenheiten zusammenhängenden Fragen eingehend zu prüfen und hiefür auch Interessenten und Sachverständige ausserhalb der Behörde beizuziehen.

III.

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen stellt Ihnen der Gemeinderat folgende Anträge:

a) Das Initiativbegehren vom 17. Juli/10. September 1958 sei abzulehnen.

b) Anstelle des Initiativ-Begehrens sei nachstehendem Gegen-Vorschlag zuzustimmen:

1. Der Gemeinderat wird beauftragt, der Bürgerschaft Bericht und Antrag samt Kostenvoranschlag zu unterbreiten über die event. Erwerbung und zweckmässige Erweiterung der bestehenden Badanstalt in der obern Weiherwiese oder die Errichtung einer neuen Badanstalt.

2. Mit der Projektvorlage ist der Bürgerschaft Gelegenheit zu geben, auch über die Frage des Gemeinschaftsbades abzustimmen.

Wil, den 12. Dezember 1958
Namens des Gemeinderates
Der Gemeindammann:
A. Löhner
Der Gemeinderatsschreiber:
J. Widmer

Anmerkung:

Bei der Abstimmung ist zu beachten, dass Stimmzettel, die sowohl den Initiativ-Text, als den Gegenvorschlag mit Ja beantworten, ungültig sind.

(Politische Gemeinde Wil SG, Gutachten und Anträge des Gemeinderates betreffend
3. Badanstalt-Initiative, Urnenabstimmung vom 18. Januar 1959)